Planungsrechtliche
Zulassungsentscheidung
erteilt am 5. Mai 2014
59190-591pä/007-2304#025
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Im Auftrag
Runge

EISENBAHN-BUNDESAMT
AUSSENSTELLE KARLSRUHE | STUTTGART

Projekt Stuttgart 21

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart

Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg
Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung

Planänderung „Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG in Los 2a und Los 3“

PFA 1.6a Zuführung Ober-/Untertürkheim

Erläuterungsbericht zur Planänderung

Ergänzung der Erläuterungsberichte Teil III

Vorhabenträger:

DB Netz AG
vertreten durch
DB ProjektBau GmbH
Großprojekt Stuttgart 21-Wendlingen-Ulm
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung:

DB ProjektBau GmbH
Großprojekt Stuttgart 21-Wendlingen-Ulm
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Stuttgart, den 24.05.2013

1. Gegenstand, Veranlassung

Die Deutsche Bahn Netz AG realisiert zwischen Stuttgart und Ulm eine Hochgeschwindigkeitsstrecke. Hierzu wird auch der Eisenbahnknoten Stuttgart 21 neu gestaltet. Für dieses Projekt wurden in 7 Planfeststellungsabschnitten (PFA) Anträge auf Planfeststellung gestellt. Im Einzelnen sind dies:

- PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof,
- PFA 1.2 Fildertunnel,
- PFA 1.3 Filderbereich mit Flughafenanbindung,
- PFA 1.4 Filderbereich bis Wendlingen,
- PFA 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt, S-Bahn-Anbindung,
- PFA 1.6a Zuführung Ober-/Untertürkheim,
- PFA 1.6b Abstellbahnhof Untertürkheim.

Teile dieser Abschnitte sind bereits rechtskräftig planfestgestellt, für einzelne Abschnitte sind die Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die vorliegende Planänderung betrifft den Abschnitt PFA 1.6a. Der Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.6a wurde am 16.05.2007 erlassen und ist bestandskräftig. Vor Baubeginn wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursacht werden. Entlang der Gleisböschungen am Uhlbach zwischen Ober- und Untertürkheim sowie im Bereich des Rettungsbauwerks an der Benzstraße wurden Zauneidechsen- und Mauereidechsenhabitate im Eingriffsbereich festgestellt. Um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden und auszugleichen wird eine Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans beantragt. Gegenstand der Ergänzung sind die Maßnahmen G3-AS1, V1 und AS2. Diese Maßnahmen sind artenschutzrechtlich zulässig, da sie den Anforderungen einer Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG entsprechen.

2. Umfang der vorgesehenen Änderungen

Die vorgesehene Änderung bezieht sich auf folgenden Planfeststellungsbeschluss:

- Planfeststellungsbeschluss mit Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) vom 16.05.2007 für den PFA 1.6a

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die ebenfalls mit planfestgestellten Bahnanlagen, da rein formal nur Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden. Die Änderung trägt dazu bei, die planfestgestellten Bahnanlagen zu realisieren.

Der Aufbau der Änderungsunterlagen ergibt sich daher wie folgt:

1. Erläuterungsbericht zur Planänderung als Ergänzung zu den technischen Erläuterungsberichten in Anlage 18

2. Austauschseiten Gesamtinhaltsverzeichnis und Inhaltsverzeichnis Landschaftspflegerischer Begleitplan Anl. 18.1

3. Ergänzungsseiten 79a - 79f Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmenblätter)

4. Ergänzungsseiten A 17- A 63 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Antrag auf Änderung des LBP/PFB im PFA 1.6 a durch Zulassung einer Artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gem. § 18 AEG i.V.m. § 76 VwVfG.

5. Änderung des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplans; Anlage 18.2.4, Blatt 10 und Blatt 11

6. Inhaltliche Ergänzung des Grunderwerbsverzeichnisses 4 Seiten

7. Darstellung des zusätzlichen Grunderwerbs wegen artenschutzrechtlicher Ersatzmaßnahmen in der Anlage 9.4.1 (Grunderwerbsverzeichnis) und 9.4.2 (Grunderwerbsplan)

8. Inhaltliche Ergänzung des Erläuterungsberichtes, Anlage 1, Teil III

9. Inhaltliche Ergänzung des Bauwerksverzeichnisses: Seiten 44, 83, 85 und 86 von 86

10. Änderung der Lagepläne; Anlage 4, Blatt 10 und Blatt 11

11. Zwei Querprofile der neuen Lage des Schillerradwegs Änderung der Anlage 6.1, Blatt 5 und Blatt 6

12. Regelquerschnitt des Schillerradwegs, Anlage 6.5, Blatt 1

3. Beschreibung der vorgesehenen Änderungen

Ziel der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist die Ergänzung der landschaftspflegerischen Belgleitmaßnahmen sowie die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für nicht vermeidbare Tötungen von Zaun- und Mauereidechsen sowie den bauzeitlichen Habitatverlust der Mauereidechse.

Für die vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen wird im räumlichen Zusammenhang südlich der Otto-Hirsch-Brücke ein Ersatzlebensraum geschaffen, wohin die Tiere umgesiedelt werden. (Maßnahme AS2; betroffenes Flurstück 2000).

Zur Verminderung des Verbotstatbestandes der Tötung ist die Zwischenhälterung der vom Vorhaben betroffenen Mauereidechsen über die 5 jährige Bauzeit sowie die Rücksiedlung in den aufgewerteten ursprünglichen Lebensraum nach Beendigung der Baumaßnahme Teil der Planänderung.

Alle vom Eingriff betroffenen Mauereidechsen werden im Verbund in einem Freilandterrarium auf Flurstück 2925 Gemarkung Nellingen zwischengehältert. Der zeitweilige Ersatzlebensraum wird so gestaltet, dass alle wichtigen Habitatelemente zur Verfügung stehen. Zum Schutz gegen Fraßfeinden werden Vorkehrungen getroffen. Eine Erweiterung des Freilandterrariums ist auf dem Nachbargrundstück möglich.

Nach Beendigung der Bauzeit wird der Schillerradweg zwischen Ober- und Untertürkheim geringfügig verschoben, so dass zwischen Radweg und Bahngleisen eine größere Fläche entsteht, die mit allen wichtigen Lebensraumelementen für die Mauereidechse ausgestattet wird (Maßnahme G3-AS1; betroffene Flurstücke 827/32, 3457/18, 2000, 2000/16 und 2997).

4. Auswirkung der vorgesehenen Änderungen

Im Vorfeld der Planänderung wurde eine Vorprüfung nach §3e UVPG („Screening“) durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass für die vorgesehenen Änderungen keine UVP-Pflicht besteht.

Andere planfeststellungsrelevante öffentliche Belange oder Belange Dritter mit Ausnahme der Flächeninanspruchnahme sind nicht betroffen. Die Grundstückseigentümerin der Flurstücke 827/32, 3457/18 Stadt Stuttgart hat der Verdichtung der Maßnahmen G3 wegen artenschutzrechtlicher Ersatzmaßnahmen mit der E-Mail vom 28.11.2012 zugestimmt. Die Flurstücke 2925 und 1630 (Maßnahme V1) sind im Eigentum der „LBBW Immobilien Landsiedlung GmbH“ und werden für den notwendigen Zeitraum von der Vorhabensträgerin gepachtet. Alle weiteren betroffenen Grundstücke sind im Besitz der Vorhabensträgerin.

Damit ergeben sich über die in Kapitel 3 dargestellten Änderungen hinaus keine weiteren Änderungen in den jeweiligen Planfeststellungsunterlagen.

5. Grunderwerb

Durch die zusätzliche Maßnahmenfläche ergibt sich der Bedarf, die planfestgestellten Unterlagen zum Grunderwerb anzupassen. Die Änderungen sind im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt.

6. Abkürzungsverzeichnis

PFA: Planfeststellungsabschnitt

Az.: Aktenzeichen

UVPG: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

UVP: Umweltverträglichkeitsprüfung